

Katholischer Turnverein Basel 1915

(KTV Basel 1915)

Statuten



Inhaltsverzeichnis:

I. Name, Sitz und Zweck des KTV BASEL 1915	3
Art. 1 Grundsatz	3
II. Mitgliedschaft	4
Art. 2 Mitglieder	4
Art. 3 Aktivmitglieder	4
Art. 4 Junioren und Juniorinnen	4
Art. 5 Veteranen und Veteraninnen	4
Art. 6 Ehrenmitglieder	4
Art. 7 Passivmitglieder	5
Art. 8 Rechte	5
Art. 9 Pflichten	5
Art. 10 Eintritt	5
Art. 11 Austritt	5
III. Organisation	6
Art. 12 Verband	6
Art. 13 Vereinsorgane	6
Art. 14 Generalversammlung	7
Art. 15 Vorstand	8
Art. 16 Spartenversammlung/ Gruppenleitersitzung	8
Art. 17 Revisorat	9
Art. 18 Statutenrevision	9
Art. 19 Abstimmungen	9
Art. 20 Wahlen	9
Art. 21 Wahl der Spartenverantwortlichen	9
Art. 22 Finanzen	10
Art. 23 Versicherung	10
IV. Schlussbestimmungen	11
Art. 24 Allgemeines	11
Art. 25 Vereinsauflösung	11
Art. 26 Gültigkeit	11

I. Name, Sitz und Zweck des KTV BASEL 1915

Art. 1 Grundsatz

Unter dem Namen Katholischer Turnverein Basel 1915 (KTV Basel 1915) besteht in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der KTV Basel 1915 ist im Wettkampf- und im Breitensport mit verschiedenen Sportarten vertreten. Die sportliche Tätigkeit und die Geselligkeit bilden die Grundlage zur Integration aller Mitglieder.

Im Zentrum des KTV BASEL 1915 steht das Mitglied, dem auf verschiedenen Leistungsstufen sportliche sowie soziale Aktivitäten zur Verfügung stehen. Diese bilden die Grundlage zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung als Ausgleich zum Alltag, für bessere Lebensqualität und zur individuellen Zufriedenheit. Der KTV BASEL 1915 ist ein traditionsbewusster und durch Kontinuität erfolgreicher Verein.

Der KTV BASEL 1915 steht allen Personen offen, unabhängig ihrer Konfession, die sich mit diesen Zielen identifizieren können.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder

Der Verein umfasst:

Aktivmitglieder und
Passivmitglieder

Art. 3 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind nach Sportart in Sparten aufgeteilt. Die Sparte ist keine selbständige Sektion. Ihre Aufgabe ist die Gestaltung der sportlichen Belange. Ein Aktivmitglied kann verschiedenen Sparten angehören.

Aktivmitglieder sind auf Grund des Alters oder auf Beschluss der Generalversammlung zusätzlich

- Junior/in (Art. 4)
- Veteran/in (Art. 5)
- Ehrenmitglied (Art. 6)

Art. 4 Junioren und Juniorinnen

Junioren und Juniorinnen sind Aktivmitglieder bis zum Alter von 20 Jahren. Nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr werden sie ordentliche Aktivmitglieder.

Art. 5 Veteranen und Veteraninnen

Veteranen und Veteraninnen sind mindestens 50 Jahre alt, gehören seit mindestens 20 Jahren einem Verein des SKTSV an und werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Veteranen und Veteraninnen ernannt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer sich für den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

Art. 7 *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 *Rechte*

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Jedem Aktivmitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 *Pflichten*

Jedes Aktivmitglied unterstützt den Verein in seinen Aufgaben. Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen. Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

Art. 10 *Eintritt*

Der KTV Basel 1915 steht jeder Person offen, die sich mit den Grundsätzen und Zielen des Vereins identifizieren kann. Die Anmeldung erfolgt über ein Vorstandsmitglied.

Art. 11 *Austritt*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Anzeige an den Vorstand
- durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes
- nach Todesfall

Austretende Mitglieder haften für ihre noch ausstehenden Mitgliederbeiträge bis zu ihrem Austritt.

III. Organisation

Art. 12 Verband

Art. 12 gelöscht¹

Art. 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Spartenversammlung oder Gruppenleitersitzung
das Revisorat

¹ Gemäss Beschluss der GV vom 25. März 2009 wurde der Inhalt von Artikel 12 gelöscht.

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 15 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausserordentliche Generalversammlungen können unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 20 % der Mitglieder einberufen werden. Massgebend ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Zeitpunkt der letzten ordentlichen Generalversammlung.

An der Generalversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten oder der Präsidentin und der Spartenverantwortlichen.
3. Mutationen
4. Vorlage der Jahresrechnung
5. Bericht des Revisorats und Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen:

des Vorstandes
der Delegierten
des Revisorats
7. Budget
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Anträge
10. Diverses

Art. 15 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Kassier/in
4. Sekretär/in
5. Spartenverantwortliche
6. Redaktor/in

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Vereinsführung. Er beschliesst in eigener Kompetenz für die ordentlichen Verbindlichkeiten des KTV Basel 1915. Er ist befugt, Ausgaben im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Budgets zu tätigen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im jeweiligen Pflichtenheft beschrieben. Die Pflichtenhefte sind Bestandteil dieser Statuten.

Art. 16 *Spartenversammlung/ Gruppenleitersitzung*

Die Spartenversammlung kann in grossen Sparten (mehrere Mannschaften) durch eine Gruppenleitersitzung ersetzt werden. In diesem Fall sind die Gruppenleiter verpflichtet, die Meinung der einzelnen Mannschaften oder Gruppen zu vertreten.

Zur Erledigung der Angelegenheiten der verschiedenen Sparten finden je nach Bedarf Spartenversammlungen bzw. Gruppenleitersitzungen statt. Die Spartenverantwortlichen laden unter Angabe der Traktanden spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich dazu ein.

Die Spartenversammlung bzw. Gruppenleitersitzung beschliesst mit einfachem Handmehr der anwesenden Mitglieder. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mitgeteilt. Beschlüsse bedürfen, solange sie sich innerhalb der statutarischen Befugnisse bewegen, keiner weiteren Genehmigung. Weiterreichende Anträge müssen an der Generalversammlung vorgetragen werden.

Die Spartenversammlung bzw. Gruppenleitersitzung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder innerhalb der Sparte, um den Spiel- und Turnierbetrieb in der jeweiligen Sportart aufrecht zu erhalten. Insbesondere liegt die Verantwortung für die Beschaffung und den Unterhalt des Materials bei der Sparte.

Art. 17 Revisorat

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung drei dazu befähigte Personen gewählt, von welchen zwei im Turnus die Vereinsrechnung prüfen und der Generalversammlung schriftlich berichten. Vorstandsmitglieder sind in das Revisorat nicht wählbar.

Art. 18 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 30 Tage vor einer Generalversammlung dem Präsidium zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 19 Abstimmungen

Jede ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, Sparten- oder Gruppenleitersitzung ist für ihre Verhandlungsgegenstände beschlussfähig. Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 20 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes muss unter der Leitung eines Tagespräsidenten oder einer Tagespräsidentin vorgenommen werden. Die Person darf nicht Kandidat oder Kandidatin sein. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 21 Wahl der Spartenverantwortlichen

Die Spartenverantwortlichen werden in den Spartenversammlungen bzw. Gruppenleitersitzungen von den Spartenmitgliedern bzw. deren Vertreter gewählt. Diese Wahlen werden durch die ordentliche Generalversammlung bestätigt.

Art. 22 *Finanzen*

Die Jahresbeiträge der einzelnen Sparten werden durch den Vorstand vorgeschlagen und jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind anschliessend fällig.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag herabsetzen oder erlassen. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, welche andere Funktionen für den KTV Basel 1915 ausüben, können durch den Vorstand ebenfalls von der Beitragspflicht befreit werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 *Versicherung*

Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes. Der KTV Basel 1915 haftet nicht bei Unfällen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Allgemeines

Für alle in diesen Statuten nicht aufgeführten, den Verein betreffenden Angelegenheiten, sind protokollierte Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung verbindlich.

Art. 25 Vereinsauflösung

Der KTV Basel 1915 kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 15 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution oder einem Verein/Verband mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen. Diese Versammlung beschliesst dies mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 26 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft

Katholischer Turnverein Basel 1915

der Präsident: Andreas Wehrli

Basel, den

3. Apr. 2009

A. Wehrli

der Vizepräsident: Roberto Menta

Basel, den

7. Sept. 2011

R. Menta